

Allgemeine Informationen zum Thema „Adoption“

Wie wird man Adoptiveltern?

Als erster Schritt ist ein Erstgespräch der zukünftigen Adoptiveltern bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. Kinder- und Jugendhilfe, verpflichtend. Zusätzlich empfehlen wir eine umfassende fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich ist die Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung die Absolvierung des Adoptivwerber:innenkurs und die Erstellung eines Sozialberichts/Homestudy.

Der Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kinderdorfes als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erstellt im Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. Kinder- und Jugendhilfe und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Soziales und Integration, Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe) die Sozialberichte/Homestudies.

Wer kann adoptieren?

Alleinstehende, eingetragene Partner:innen, in einer Partnerschaft lebende Personen oder Ehepaare, wobei Ehepaare und eingetragene Partner:innen in der Regel nur gemeinsam adoptieren können.

Es soll ein natürlicher Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind bestehen („Eltern-Kind-Verhältnis“).

Adoption im Inland

Die Kinder- und Jugendhilfe hat bei der Adoption von Minderjährigen im Inland mitzuwirken, die Mitwirkung besteht aus der Eignungsbeurteilung und der Adoptionsvermittlung, weiters umfasst sie die Beratung, Vorbereitung und fachliche Begleitung von den zukünftigen Adoptiveltern. Dabei steht das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

Bei der Eignungsbeurteilung ist die persönliche Eignung der Adoptiveltern zu prüfen, insbesondere ob eine förderliche Pflege und Erziehung des anvertrauten Adoptivkindes gewährleistet ist. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Adoptivwerbenden sowie das gesamte Familiensystem in Betracht zu ziehen. Adoptivwerbende dürfen keinesfalls wegen solcher Straftaten vorbestraft sein, die eine Gefahr für das Wohl des Adoptivkindes befürchten lassen.

Die Abt. Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Bludenz überprüft die Voraussetzung. Die Bewilligung des Adoptionsvertrages erfolgt durch das jeweils zuständige Bezirksgericht.

Ein Adoptivkind ist mit der gerichtlichen Bewilligung des Adoptionsvertrages einem leiblichen Kind gleichgestellt.

Welche Kinder können adoptiert werden?

- Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden;
- Anonyme Geburt oder Babyklappe

Ohne Zustimmung ist keine Adoption möglich!

Welche Formen der Inlandsadoptionen gibt es?

Inkognitooption

Die leiblichen Eltern erfahren einige Daten der Adoptiveltern und entscheiden bei der Auswahl mit. Name und Adresse der Adoptiveltern sind ihnen nicht bekannt. Sie können sich aber nach dem Wohl des Kindes erkundigen.

Halboffene Adoption

Die leiblichen Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind befindet, können jedoch über die Kinder- und Jugendhilfe der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu den Eltern Kontakt aufbauen und sich auf „neutralem Gebiet“ treffen. Somit können auch Briefe oder Fotos ausgetauscht werden.

Offene Adoption

Die leiblichen Eltern erfahren, wo sich ihr Kind befindet und haben auch die Möglichkeit, Kontakt zu den Adoptiveltern oder dem Kind aufzubauen.

Babyklappe

<https://www.landeskrankenhaus.at/gesundheitsunternehmen/standorte/lkh-bregenz/babyklappe>

Anonyme Geburt

Seit 2001 ist es in Österreich möglich, ein Kind in einem Krankenhaus anonym, also ohne das die Kindesmutter ihren Namen nennen muss, auf die Welt zu bringen. Das Kind wird in der Regel anschließend vom Kinder- und Jugendhilfeträger (früher: Jugendamt) an Adoptiveltern vermittelt. Durch die anonyme Geburt soll die Gesundheit von Mutter und Kind durch medizinische Betreuung und soziale Beratung gesichert werden. Auch die medizinische Vor- und Nachbetreuung der Mutter ist anonym möglich.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/2/Seite.080020.html

Was bedeutet Freigabe zur Adoption?

Wenn Sie Ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, nehmen Sie bitte frühzeitig, nach Möglichkeit schon während der Schwangerschaft, Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. Kinder- und Jugendhilfe, auf.

Sie erhalten eine umfassende, anonyme und unparteiische Beratung, die Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen soll.

Weiters können wir Ihnen die verschiedenen Formen der Adoption näher erläutern und gemeinsam abwägen, ob es noch andere mögliche Wege für Ihre Situation gibt.

Wie und wo kann man nach den leiblichen Eltern suchen?

Wenn ein Adoptivkind das 14. Lebensjahr erreicht hat, hat es die Möglichkeit, Auskünfte bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die leiblichen Eltern zu erhalten. Die Adoptierten müssen jedoch auch akzeptieren, wenn die leiblichen Eltern eventuell keinen Kontakt (mehr) haben wollen.

Ansprechperson für Inlandsadoption:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Abt. Kinder- und Jugendhilfe

Mag.^a Daniela Walter

Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz

T 05552 6136 51510, E bhbludenz@vorarlberg.at

Adoption aus dem Ausland

Die Landesregierung hat als Zentralbehörde im Rahmen des Anwendungsbereiches des „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ an einer grenzüberschreitenden Adoption mitzuwirken.

Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Eignungsbeurteilung der Adoptiveltern sowie die Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland, für die Eignungsbeurteilung gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Inlandsadoption.

Was versteht man unter dem „Haager Adoptionsübereinkommen“?

- Verhinderung von Kinderhandel
- Beachtung fachlicher Standards bei internationalen Adoptionen
- Zusammenarbeit der Vertragsstaaten ausschließlich über die Zentralbehörden
- Sicherung der gegenseitigen Anerkennung von Adoptionsentscheidung
- Jeder Vertragsstaat ist gehalten, erst als letzten Schritt die internationale Adoption in Betracht zu ziehen.

Welche Besonderheiten gibt es bei einer Auslandsadoption?

Es gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der Adoption von inländischen Kindern.

Ist der Heimatstaat des Adoptivkindes ebenfalls Mitglied des „Haager Adoptionsübereinkommens“ (Liste der Mitgliedsstaaten: [HCCH | #33 - Behörde](#)), müssen die dort normierten Regeln betreffend den Informationsaustausch zwischen den Staaten und die Auswahl des Kindes eingehalten werden.

Prinzipiell wird allen zukünftigen Adoptiveltern von Adoptionen aus „Nicht-Haager-Ländern“ abgeraten. Die Rolle der Landesregierung bei Adoptionen aus „Nicht-Haager-Ländern“ ist beschränkt. Lediglich wenn Bestätigungen benötigt werden, tritt die Landesregierung in Erscheinung. Zusätzlich wird der Kontakt mit den ausländischen Behörden und die Übermittlung der Unterlagen und Informationen von den Adoptivwerbenden selbstständig wahrgenommen.

Aus Kriegs- und Krisenländern sind keine Adoptionen möglich!

Wenn Sie Interesse an der Adoption eines Kindes aus einem Staat, welcher dem „Haager Adoptionsübereinkommen“ beigetreten ist, haben, wenden Sie sich bitte an die Zentralbehörde des Landes Vorarlberg. Diese arbeitet mit der jeweiligen Zentralbehörde des Heimatstaates des zukünftigen Adoptivkindes zusammen. Die Auswahl und Vermittlung eines Adoptivkindes obliegt der Zentralbehörde des Heimatstaates des Adoptivkindes.

Weitere Informationen zur grenzüberschreitenden Adoptionen finden Sie auf:
https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Grenzueberschreitende-Adoption_Web.pdf

Ansprechperson Zentralbehörde für Vorarlberg (Adoption aus dem Ausland)

Amt der Vorarlberger Landesregierung,

Abt. Soziales und Integration,

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe,

Vanessa Gartner

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

T +43 5574 511 24105 | E soziales-integration@vorarlberg.at